

KLIENTEN JOURNAL

RECHTLICHES ZUM CORONA-VIRUS



Mag. Johannes Sykora, Rechtsanwalt

Die aktuellen Informationen zu behördlichen Maßnahmen aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus überschlagen sich.

Folgende Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

Epidemiegesetz 1950

Anzeigespflichtige Krankheiten.

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...],

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7.

(1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. [...]

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.

Zu dieser Bestimmung erging am 10. März 2020 ein Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wonach alle Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen (im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, zu untersagen sind.

Sonstige Übertretungen.

§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen

erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit **Geldstrafe bis zu 1 450,- Euro**, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

BGBl. II Nr. 15/2020 - Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an **2019-nCoV** („**2019 neuartiges Coronavirus**“).

Absonderungsverordnung (Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen idF BGBl. II Nr. 21/2020)

§ 4. [...] Bei Masern oder **Infektion mit 2019-nCoV** („**2019 neuartiges Coronavirus**„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

Strafgesetzbuch

Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

§ 178. Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.

Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

§ 179. Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Die beiden Bestimmungen des Strafgesetzbuches sollen die Gesamtbevölkerung vor der Ansteckung mit besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten schützen.

Sie dienen der Epidemiebekämpfung, es handelt sich um ein abstrakt potentielles Gefährdungsdelikt.

Es genügt die Eignung zur Herbeiführung der Gefahr der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten.

Als Tathandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen.

Die abstrakt potentielle Verbreitungsgefahr ist ausreichend (!), sofern eine gewisse Breitenwirkung der Ansteckung erreicht wird. Diese Breitenwirkung wird im Strafrecht mit einem Richtwert von 10 Personen angesehen.

Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden, die darauf abzielen, die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern oder einzudämmen, sind aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des Epidemiegesetzes grundsätzlich rechtlich beachtlich.

Darüberhinaus hat jedermann die strafrechtlichen Vorschriften zu beachten, die – auch ohne behördliche Anordnungen – die Verbreitung übertragbarer Krankheiten hintanhaltend sollen.

Es ist demnach jedem Organisator von Veranstaltungen im weitesten Sinn, bei denen mehr als 10 Personen zusammentreffen, anzuraten, entweder entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, oder auf derartige Veranstaltungen (vorerst) zu verzichten.

Impressum: Nr 1/2020

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Hoffmann & Sykora, Rechtsanwälte KG, Redaktion: Nußallee 3, 3430 Tulln

Richtung: unpolitische, unabhängige in unregelmäßigen Abständen erscheinende Informationsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Zivilrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Rechtsanwaltskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© Hoffmann & Sykora, Rechtsanwälte KG, FN 9467y; www.sykora.at; kanzlei@sykora.at

© Konzept & Design: Mag. Johannes Sykora, Rechtsanwalt